

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 30. Dezember 1976

30. Stück

Inhalt:



Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. 11. 1976 vom 6. 12. 1976 378

Zustimmungsgesetz zur Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. vom 6. 12. 1976 386

**Zustimmungsgesetz
zum
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. 11. 1976, vom 6. 12. 1976**

Die Synode hat nach Art. 43 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin beschlossen:

Art. 1

Die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin stimmt gemäß Art. 10 b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Gesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 zu.

Art. 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 3

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft,
das kirchliche Meldewesen
und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder
(Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)
vom 10. 11. 1976

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung,

der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

- (2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

- (1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund).
Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.
- (2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.
- (3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

- (1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

- (3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden, von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1978 in Kraft.

**Kirchengesetz
über das Nordelbische Diakonische Werk e. V.**

vom 6. 12. 1976

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. wird in dem in der Anlage zu diesem Gesetz wiedergegebenen Wortlaut zugestimmt. Spätere Satzungsänderungen gelten als bestätigt, wenn die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder die von ihr bestimmte Stelle ihnen zustimmt. Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 12. 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Satzung

des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefe Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Nordelbische Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Kirche gibt sich das Nordelbische Werk die folgende Ordnung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nordelbisches Diakonisches Werk e. V.“. Er ist am unter der Register-Nummer in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.

(2) Das Nordelbische Diakonische Werk hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Zeichen des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(4) Das Geschäftsjahr des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKD

Das Nordelbische Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der EKD.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

§ 4

Vermögen

(1) Etwaige Gewinne des Nordelbischen Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Nordelbischen Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Nordelbischen Diakonischen Werkes bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Zweck und Aufgabe

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben im Sinne von Artikel 60 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche war. Es sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung.

(2) Im Verhältnis zu den Mitgliedern erfüllt das Nordelbische Diakonische Werk Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie Aufgaben der ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, der für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der Mitwirkung bei der staatlichen Gesetzgebung.

(3) Das Nordelbische Diakonische Werk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Mitglieder des Werkes zu fördern, die Vertretung gegenüber dem Diakonischen Werk der EKD wahrzunehmen sowie der Diakonie der Freikirchen, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden, zu dienen. Es unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfen für junge Menschen, für Familien, für Kranke, für Behinderte, für alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für Gefährdete, und in der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Nordelbischen Diakonischen Werkes sollen werden:
- a) der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V.,
 - b) der Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V.,
 - c) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 - d) die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
 - e) das Diakonische Werk Lübeck e. V.,
 - f) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
 - g) der Kirchenkreis Harburg,
 - h) die Evangelische-Methodistische Kirche Nordwestdeutschland.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung begründet. Sie endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

§ 7

Rahmenrichtlinien

- (1) In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Nordelbische Diakonische Werk für seine Mitglieder Rahmenrichtlinien auf folgenden Gebieten beschließen:
- a) gegenseitige Information,
 - b) Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen,
 - c) Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter,

- d) Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung,
- e) Statistik.

(2) Das gleiche gilt für andere Bereiche, wenn dies die Diakonische Konferenz auf Antrag des Diakonischen Rates beschließt.

(3) Bei Erlass von Rahmenrichtlinien sind die vom Diakonischen Werk der EKD erlassenen Rahmenbestimmungen zu beachten.

(4) Im übrigen soll das Nordelbische Diakonische Werk durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der angeschlossenen Mitglieder unterstützen.

(5) Die angeschlossenen Mitglieder sind in ihrer Arbeit frei. Das Nordelbische Diakonische Werk ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder in die Arbeit einzugreifen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die nach Absatz 1 und 2 beschlossenen Rahmenrichtlinien zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die Mitglieder hinzuwirken.

(6) Auf öffentlichem Recht beruhende oder mit der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Vereinbarungen gehen den Rahmenrichtlinien des Nordelbischen Diakonischen Werkes vor. Das gleiche gilt für das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der in diesem Bereich arbeitenden Freikirchen.

§ 8

Organe

Organe des Nordelbischen Diakonischen Werkes sind:

- a) der Diakonische Rat (Vorstand),
- b) die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung).

§ 9

Diakonischer Rat

- (1) Der Diakonische Rat besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Nordelbischen Diakonischen Konferenz als Vorsitzenden,
 - b) den Vorstandsmitgliedern der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
 - c) einem vom Diakonischen Werk in Lübeck zu entsendenden Mitglied und zwar für 6 Jahre.

(2) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens treten an Stelle der gewählten Vorstandsmitglieder der Landesverbände die Stellvertreter in der bei der Wahl festgestellten Reihenfolge in den Diakonischen Rat ein. Für die Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß Buchstabe c) ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse einsetzen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

1. Der Landespastor für Schleswig-Holstein,
2. Der Landespastor für Hamburg.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Die Geschäftsführer der Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates teil.

§ 10

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat leitet das Nordelbische Diakonische Werk und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten oder den Geschäftsstellen übertragen sind.

(2) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Geschäftsstellen. Er kann ihnen Weisungen erteilen. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstellen.

(3) Der Diakonische Rat ist berechtigt, im Namen des Nordelbischen Diakonischen Werkes Erklärungen zu den das Werk berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind zu unterrichten.

(4) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Diakonische Rat hat die Aufgabe, der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vorschläge zur Berufung der Landespastoren zu machen.

(6) Der Diakonische Rat genehmigt die Wirtschaftspläne der Landesverbände der Inneren Mission e. V. in Schleswig-Holstein und Hamburg. Er beschließt die Wirtschaftspläne für die Geschäftsstellen und deren Stellenpläne.

(7) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlußfassung des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Diakonische Rat tritt mindestens zu drei Sitzungen jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.
- (3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Ratsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden durch die Geschäftsstellen, die ihren Sitz in Hamburg und Rendsburg haben, geführt. Der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. können Fachaufgaben übertragen werden.
- (2) Die Geschäftsstellen in Hamburg und Schleswig-Holstein werden jeweils durch einen Landespastor geleitet. Der Stellvertreter ist der jeweilige Geschäftsführer. Sie sind insbesondere für den ordentlichen Ablauf der Geschäfte der Geschäftsstelle verantwortlich. Landespastor, Geschäftsführer und Abteilungsleiter führen die Geschäfte der Geschäftsstelle in kollegialer Zusammenarbeit. Die Aufgaben des Leiters und des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzuhalten, die vom Diakonischen Rat zu erlassen ist.

(3) Die Geschäftsführer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Landespastors vom Diakonischen Rat berufen.

(4) Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen ist in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese ist vom Diakonischen Rat zu erlassen.

§ 13

Diakonische Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören die in § 6 genannten Mitglieder an. Ihre Vertretung wird durch Entsendung wie folgt geregelt:

- a) jeweils zehn von der Mitgliederversammlung entsandte Vertreter der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
- b) drei von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Lübeck e. V. entsandte Vertreter,
- c) fünf vom Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein zu entsendende Vertreter,
- d) 23 Vertreter der Fachverbände, wobei das Nähere durch eine Wahlordnung der Diakonischen Konferenz geregelt wird,
- e) ein Bischof und bis zu sieben weiteren von der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu berufene Vertreter,
- f) je ein Vertreter der Freikirchen, deren Werke und Einrichtungen im Nordelbischen Diakonischen Werk mitarbeiten.

(2) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neugewählten Diakonischen Konferenz im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates, die Geschäftsführer und der zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt nehmen an den Sitzungen beratend teil. Durch den Vorsitzenden der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden.

(4) Wird ein Mitglied der Diakonischen Konferenz in den Diakonischen Rat gewählt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstellen, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche können nicht in die Diakonische Konferenz gewählt und berufen werden.

§ 14

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Diakonischen Rates,
- c) Beschlußfassung über die Jahresabrechnungen der Geschäftsstellen,
- d) Beschlußfassung über die Rahmenrichtlinien,
- e) Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Rates fallen, kann die Diakonische Konferenz Empfehlungen an den Diakonischen Rat beschließen.

(3) Die Diakonische Konferenz kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 15

Tagungen und Beschlußfassungen der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird nach jeder Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Konferenz erstmals zusammengerufen.

(2) Die Diakonische Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwanzig ihrer Mitglieder oder der Diakonische Rat es verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der in Aussicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr vorher mitgeteilt werden.

(4) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Diakonische Konferenz mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Sitzung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von Vierfünftel erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Tagungsleiter der Diakonischen Konferenz und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Vorsitzenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, das Abstimmungsergebnis und bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16

Fachverbände

- (1) Es können Fachverbände gebildet werden.
- (2) Die Fachverbände können sich eine Ordnung geben. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstellen im Sinne von § 12 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 17

Umlagen

- (1) Vereinsbeiträge werden nicht erhoben. Mit den Mitgliedern kann jedoch die Erhebung einer Umlage zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes vereinbart werden.
- (2) Die Aufwendungen und Erträge des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt.
- (3) Über die Wirtschafts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes dienen die Erträge aus dem Vermögen, die Zuschüsse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe des Haushaltsplans, Kollekten, Beiträge und Umlagen der Mitglieder und Zuwendungen.

§ 18

Zusammenwirken

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk berichtet der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Arbeit des Werkes. Das Nordelbische Diakonische Werk gibt der Synode zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonischen Arbeit.

(2) An den Planungen des Werkes, die zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen können, sind die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt rechtzeitig zu beteiligen.

§ 19

Schlichtungsstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Schlichtungsstelle gemäß durch den Diakonischen Rat einzurichten.

§ 20

Treuhandstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Treuhandstelle durch den Diakonischen Rat einzurichten.

§ 21

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der in § 15 vorgesehenen Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz bei den Geschäftsstellen einzureichen. Diese legen die Anträge unverzüglich dem Diakonischen Rat zur Stellungnahme vor.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes bedarf des Beschlusses der Diakonischen Konferenz mit der im § 15 angegebenen Mehrheit. Bei Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der EKD, das es für Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.